OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800616/11/JS

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 28.2.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.2.2025, GZ: BHVB/924170092496/24, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.2.2025 wurde der Beschwerdeführerin eine Übertretung der Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) wie folgt vorgeworfen:

„[…]
Datum/Zeit: zumindest bis zum 17.09.2024
Ort: B-Straße
Sie haben zumindest bis 17.09.2024 auf dem Standort B-Straße das Gewerbe "Gastgewerbe in der Betriebsart Fremdenpension" und dadurch eine Gästebeherbergung selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen.
[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 7 Stunden 12 Minuten) gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 60 Euro verpflichtet.

Die belangte Behörde begründete die vorgeworfene Verwaltungsübertretung im Wesentlichen damit, es seien bei der behördlichen Kontrolle am 17.9.2024 insgesamt vier Wohnungen und ein Komfortzimmer mit zusammen insgesamt 13 Betten und bis zu neun Schlafplätzen auf Couches vorgefunden worden. Weiters würden im Betrieb der Beschwerdeführerin mehrere (näher angeführte) Kriterien erfüllt, welche ebenfalls für eine der GewO 1994 unterliegende Vermietung sprechen würden. Eine Gewerbeberechtigung für diese Zimmervermietung sei bisher nicht erwirkt worden. Ob derzeit tatsächlich Zimmer vermietet werden, sei für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren irrelevant.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 28.2.2025 monierte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche), für ihre Privatzimmervermietung sei keine Gewerbeberechtigung erforderlich, was ihr auch nach mehrmaligen Rückfragen bei unterschiedlichsten Stellen so bestätigt worden sei. Auch mit Schreiben vom 13.1.2023 des Bezirkshauptmanns sei mitgeteilt worden, dass die entgeltliche Vermietung von Privatzimmern an bis zu zehn Personen nicht gewerbeberechtigungspflichtig sei. Die im Straferkenntnis angelastete Gästebeherbergung ohne Gewerbeberechtigung sei schon durch dieses Schreiben widerlegt. Es sei nicht die Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, sondern die Anzahl der tatsächlich beherbergten Personen entscheidend. Auch vom Bundesfinanzgericht sei festgestellt worden, dass die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stammen.

1.3. Mit Eingabe vom 7.4.2025 legte die belangte Behörde (ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin bewohnt seit 43 Jahren gemeinsam mit ihrer Familie ein (seit ca. zehn Jahren) ehemaliges Bauernhaus in B-Straße. Seit dieser Zeit betreibt sie als Hausfrau - ohne Gewerbeberechtigung – eine touristische Kurzzeitvermietung von Räumlichkeiten (zuletzt: vier Ferienwohnungen und ein Komfortzimmer) in ihrem Familienwohnhaus, etwa über die Buchungsplattform C__. In diesen Räumlichkeiten, die nach jeder Abreise der Gäste von der Beschwerdeführerin (unter teilweiser Mithilfe ihres Ehegatten) gereinigt und für die nächsten Gäste, etwa mit neuen Handtüchern bzw. neuer Bettwäsche, wieder vorbereitet werden, stehen u. a. zur Verfügung: TV-Gerät, WLAN, Sanitärbereich und zum Teil eine ausgestattete Küche. Diese Räumlichkeiten können dabei nur über den gemeinsamen Haupteingang des Familienwohnhauses betreten werden. Auch der Gästeempfang erfolgt durch die Beschwerdeführerin selbst.

2.2. In den fünf Räumlichkeiten befand sich im Zeitpunkt der behördlichen Kontrolle am 17.9.2024 u. a. folgendes Mobiliar:

- Wohnung 1: ein Doppelbett, ein Einzelbett, eine Couch
- Wohnung 2: ein Doppelbett, ein Einzelbett, eine Couch
- Wohnung 3: ein Doppelbett, eine Couch
- Wohnung 4: ein Doppelbett, ein Einzelbett
- Komfortzimmer: ein Doppelbett, eine Couch

2.3. Sowohl die Doppelbetten als auch die Einzelbetten standen den Gästen im Tatzeitraum zur Übernachtung zur Verfügung, die Couches waren von der Beschwerdeführerin hingegen nicht als Schlafplatz der Gäste vorgesehen.

2.4. Die Beschwerdeführerin bezog aus der Vermietung der Räumlichkeiten an Gäste in den letzten Jahren Einkünfte in Höhe von jährlich rund 20.000 Euro.

2.5. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck teilte dem Ehegatten der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 13.1.2023 zum Betreff „Privatzimmervermietung 10 Betten" wie folgt mit:

„[…]
Wie soeben telefonisch besprochen, ist die entgeltliche Vermietung von Privatzimmern an bis zu 10 Personen nicht gewerbeberechtigungspflichtig.
Unsere Schlussfolgerung aus dem Schreiben vom 30.12.2022 treffen angesichts des nun präzisierten Sachverhalts nicht mehr zu und ist letztlich keine Gewerbeberechtigung erforderlich, sofern an nicht mehr als 10 Personen ein Privatzimmer vermietet wird.
[…]".

2.6. Die Beschwerdeführerin hat im Tatzeitraum die fünf Räumlichkeiten ihres Familienwohnhauses nicht an mehr als zehn Gäste gleichzeitig vermietet.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und durch Beischaffung von aktuellen Auszügen aus dem ZMR (Zentrales Melderegister), aus den Websites „C__" bzw. „attersee-attergau.salzkammergut.at" betreffend das „D__" der Beschwerdeführerin, dem DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und dem Grundbuch. Weiters wurde in die historischen Bauakte betreffend das Objekt in Walsberg 2 und in die von der Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen Einsicht genommen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. basieren auf den nachvollziehbaren Angaben der Beschwerdeführerin in der Beschwerdeverhandlung, denen weder gegenteilige Beweise, etwa die eingesehenen Auszüge, noch ein Vorbringen der belangten Behörde entgegenstanden.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen zwanglos auf dem mit Lichtbildern dokumentierten Aktenvermerk der belangten Behörde vom 17.9.2024 betreffend die gewerbebehördliche Überprüfung der Privatzimmervermietung D__, deren Richtigkeit von der Beschwerdeführerin (im festgestellten Umfang) auch nicht inhaltlich bestritten wurde.

3.2.3. Zu den Feststellungen zu Punkt 2.3.:

3.2.3.1. Es ergab sich im abgeführten Beweisverfahren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein überzeugender Aspekt, dass die 13 Betten in den kontrollierten Räumlichkeiten nicht der Übernachtung der Gäste dienen sollten. Der eigentümlichen Funktion eines Bettes für die Nachtruhe entsprechend waren auch sämtliche Betten schon mit Bettzeug (Doppelbetten) bzw. Leintuch (Einzelbetten) für die Gäste ausgestattet.

3.2.3.2. Dem von der Beschwerdeführerin eingewandten Umstand, dass diese Räumlichkeiten auf der Buchungsplattform C__ lediglich für maximal zwei Personen buchbar sind, steht nicht nur die Bildgalerie auf dieser Buchungsplattform selbst, etwa das Lichtbild betreffend die Wohnung 2 (zeigend drei mit Bettzeug ausgestattete Betten) oder die Grundrisspläne betreffend die Wohnungen 1 und 2 (mit jeweils drei eingezeichneten Betten), entgegen. Auch in der Beschreibung des „D__" auf der Website des E__ werden die Wohnungen 1 und 2 jeweils für eine Belegung mit bis zu drei Gästen („Personen [max.]: 3") beworben. Die Beschwerdeführerin, die zur Frage der Nutzung der Betten auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen besonders glaubwürdigen Eindruck machte, indem sie die eigenen Beschreibungen und Pläne des „D__" auf den Websites als veraltet bzw. die drei mit Bettzeug ausgestatteten Betten nur mit der Schönheit des Bildes zu erklären versuchte, musste letztlich auch selbst einräumen, dass zumindest die Wohnung 1 in der Vergangenheit schon einmal mit mehr als zwei Gästen belegt war.

3.2.3.3. Es ergab sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im abgeführten Beweisverfahren aber auch kein überzeugender Aspekt, dass die in den kontrollierten Räumlichkeiten weiters vorgefunden Couches im Tatzeitraum

eine andere Funktion als für die Erholung am Tag und am Abend hatten, insbesondere dass die Beschwerdeführerin die Couches als Schlafplätze der Gäste vorgesehen hatte.

3.2.4. Die Feststellungen zu den Einkünften der Beschwerdeführerin (Punkt 2.4.) basieren auf den unbedenklichen Finanzunterlagen der Beschwerdeführerin, die sie in der Beschwerdeverhandlung vorlegte.

3.2.5. Die Feststellungen zu Punkt 2.5. stützen sich zwanglos auf das E-Mail im Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2.6. Es ergab (zu Punkt 2.6.) weder das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde noch die hg. Beweisaufnahme ein für ein Verwaltungsstrafverfahren ausreichendes Tatsachensubstrat, dass die Beschwerdeführerin ihre Räumlichkeiten im Tatzeitraum de facto an mehr als zehn Gäste gleichzeitig vermietete. Der Vorwurf der belangten Behörde gründet im Übrigen auch gar nicht auf diesem Umstand.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Nach der Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben. In concreto warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Ausübung des „Gastgewerbe in der Betriebsart Fremdenpension" vor.

4.2.1. Nach der Bestimmung des § 111 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es für die gewerbsmäßige (vgl. § 1 Abs. 2 leg. cit.) Beherbergung von Gästen grundsätzlich einer Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gastgewerbe nach § 94 Z 26 leg. cit. Keines Befähigungsnachweises für die Gewerbeausübung (freies Gewerbe) bedarf es unter Umständen für die Beherbergung von Gästen in Form einer Frühstückspension, „wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden" (§ 111 Abs. 2 Z 4 leg. cit; vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/*

Höllbacher in *Stolzlechner/Müller/ Seider/Vogelsang/Höllbacher* [Hrsg], GewO[4] [2020] zu § 111 GewO 1994 Rz 19).

4.2.2. Die Beschwerdeführerin verfügt für die touristische Kurzzeitvermietung von Räumlichkeiten in ihrem Familienwohnhaus unstrittig weder über eine Gewerbeberechtigung für ein reglementiertes Gewerbe noch über eine solche für ein freies Gewerbe. Der belangten Behörde ist auch darin zu folgen, dass die Beschwerdeführerin nach dem festgestellten Erscheinungsbild ihres „D__" auf der Buchungsplattform C__ sowie der Website des E__ nicht bloß Wohnraum zur Verfügung stellte, sondern vielmehr Gäste beherbergte (vgl. dazu auch VwGH 10.1.2023, Ra 2022/04/0148).

4.2.3. Dies wurde von der Beschwerdeführerin aber auch gar nicht bestritten. Sie berief sich sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im hg. Beschwerdeverfahren unisono auf eine Tätigkeit der Privatzimmervermietung, welche keine Gewerbeberechtigung erfordern würde:

4.2.4. Nach der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994 ist dieses Gesetz auf Erwerbszweige nicht anzuwenden, die nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallen und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betrieben werden. In concreto stellte der Bundesverfassungsgesetzgeber in Art. III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 (BGBl. Nr. 444/1974) im Rahmen einer authentischen Interpretation klar, dass „die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten" nicht zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG" fällt (vgl. *Wallnöfer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 2 Rz 40 [Stand 1.1.2015, rdb.at]).

4.2.5. Wie festgestellt, werden die für die Gästebeherbergung vorgesehenen fünf Räumlichkeiten, die sich im selbst bewohnten Familienwohnhaus der Beschwerdeführerin befinden, von ihr als Hausfrau (unter teilweiser Mithilfe ihres Ehegatten) selbst gereinigt und vorbereitet. Dies stellt geradezu den typischen Fall einer häuslichen Nebenbeschäftigung dar, wovon im Übrigen wohl auch die belangte Behörde ausging.

4.2.6. Strittig war zwischen den Parteien vielmehr prominent (vgl. dazu etwa auch deren Schlussausführungen in der hg. Beschwerdeverhandlung, ON10ad), ob die Beschwerdeführerin im Tatzeitraum eine gewerbsmäßige Gästebeherbergung betrieb, da sie mehr als zehn Betten zur Verfügung stellte (so die belangte Behörde), oder ob sie eine nichtgewerbliche Privatzimmervermietung durchführte, da die tatsächliche Gästeanzahl nie über das zulässige Maß hinausging (so die Beschwerdeführerin).

4.2.7. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die Privatzimmervermietung schon in Anbetracht der authentischen Interpretation des Bundesverfassungsgesetzgebers („Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten") durch die Anzahl der für die Gästebeherbergung bereitgestellten Gästebetten begrenzt (vgl. *Hanusch*, Kommentar zur Gewerbeordnung [30. Lfg

2021] § 2 GewO - Kommentierung Rz 35, wonach mit dem Ausmaß von zehn Fremdenbetten eine Höchstzahl an Fremdenbetten für die Beherbergung von Fremden im Bereich der häuslichen Nebenbeschäftigung normiert ist; vgl. dazu auch nochmals die Definition einer Frühstückspension in § 111 Abs. 2 Z 4 GewO 1994, in welcher „nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden" dürfen). Diese Interpretation des Bundesverfassungsgesetzgebers wurde in der Folge auch vom oberösterreichischen Landesgesetzgeber als Definition der Privatzimmervermietung in seinem vormaligen O.ö. Privatzimmervermietungsgesetz 1973 (LGBl. Nr. 7/1976) übernommen (vgl. dazu etwa auch die Anlage 1 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, LGBl. Nr. 11/1976, wonach bei der Erstattung der Anzeige über die beabsichtigte Privatzimmervermietung die Anzahl der „Fremdenbetten im Haus" durch den Vermieter bekannt zu geben war). Auch § 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 (LGBl. Nr. 81/1989 aufgehoben durch LGBl. Nr. 3/2018) stellte in seiner Definition der Privatzimmervermietung weiterhin auf die Bettenanzahl („Vermietung von nicht mehr als zehn Betten für Touristen") ab (vgl. auch daran anknüpfend § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994, wonach in einem Wohngebiet die Privatzimmervermietung „im Ausmaß bis zu zehn Betten" als häusliche Nebenbeschäftigung zulässig ist, und in diesem Sinn auch VwGH 24.5.2022, Ro 2021/05/0012, wonach „die Einhaltung der höchstzulässigen Bettenanzahl" für das Vorliegen einer zulässigen Privatzimmervermietung ausschlaggebend ist).

4.2.8. Wie festgestellt, waren die kontrollierten Räumlichkeiten im Familienwohnhaus der Beschwerdeführerin mit insgesamt 13 Gästebetten ausgestattet. Da – wie dargetan - der Anzahl der bereitgestellten Betten in den für die Gästebeherbergung vorgesehenen Räumlichkeiten die entscheidungswesentliche Bedeutung für die Beurteilung einer nichtgewerblichen Privatzimmervermietung zukommt, ist es gewerberechtlich ohne Belang, wie viele Gäste tatsächlich von der Beschwerdeführerin im Tatzeitraum beherbergt wurden. Die belangte Behörde ist demnach zu Recht von der Erfüllung des Tatbildes des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 durch die Beschwerdeführerin ausgegangen, da sie im Tatzeitraum mehr als zehn Betten für die Gästebeherbergung in ihrem Familienwohnhaus bereitgestellt hatte.

4.2.9. Keine Bedeutung kam hingegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich den Couches in den kontrollierten Räumlichkeiten für die Beurteilung einer nichtgewerblichen Privatzimmervermietung zu: Wie schon in dem (im angefochtenen Straferkenntnis zitierten) Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.10.2024 festgehalten, müssten derartige Möbelstücke vom Privatzimmervermieter dazu gewidmet sein, sie bei Bedarf Gästen als Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, um sie als „Fremdenbett" zu qualifizieren. Mit anderen Worten: Das bloße Vorhandensein einer Couch in einer für die Gästebeherbergung vorgesehenen Räumlichkeit macht dieses Möbelstück – ohne weitere Widmungsabsicht des Privatzimmervermieters – noch nicht zu einem „Fremdenbett" im Sinn des Bundesverfassungsgesetzgebers. Für eine derartige Widmung der Couches durch die Beschwerdeführerin

als Schlafplätze der Gäste gibt es jedoch – wie bereits dargetan – keinerlei Anhaltspunkte.

4.3. Zum Verschulden:

4.3.1. Verwaltungsübertretungen nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 gehören gemäß § 5 Abs. 1 VStG zu den Ungehorsamsdelikten (vgl. VwGH 23.8.2024, Ra 2024/04/0326). Ein fahrlässiges Verhalten des Täters ist demnach dann ohne weiteres anzunehmen, wenn er nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (Abs. 2 par. cit.).

4.3.2. Die Beschwerdeführerin ging sowohl vor der belangten Behörde als auch in ihrer Beschwerde rechtlich davon aus, dass sie für ihre Gästebeherbergung keine Gewerbeberechtigung brauche, da sie ihre Räumlichkeiten an nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig vermiete. Die Beschwerdeführerin unterliegt dabei einem Rechtsirrtum, da – wie dargetan – die Anzahl an bereitgestellten Betten für das Vorliegen einer nichtgewerblichen Privatzimmervermietung maßgeblich ist (und nicht die Anzahl der Gäste).

4.3.3. Eine irrige Gesetzesauslegung eines Täters stellt nur dann einen entschuldbaren Rechtsirrtum im Sinn des § 5 Abs. 2 VStG dar, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einen am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist (vgl. VwGH 7.5.2000, Ra 2018/04/0146).

4.3.4. Gerade darauf stützt die Beschwerdeführerin jedoch ihre Rechtsansicht, wenn sie u. a. auf die Mitteilung der belangten Behörde vom 13.1.2023 verweist, wonach für die Vermietung von Privatzimmern „keine Gewerbeberechtigung erforderlich [ist], sofern an nicht mehr als 10 Personen ein Privatzimmer vermietet wird." Wenn aber die belangte Behörde selbst gegenüber (dem Ehegatten) der Beschwerdeführerin auf die Gästeanzahl - anstatt richtigerweise auf die Anzahl der bereitgestellten Betten – als maßgebliche Größe für das Vorliegen einer nichtgewerblichen Privatzimmervermietung abstellt, bleibt für einen persönlichen Vorwurf einer irrigen Gesetzesauslegung der Beschwerdeführerin – jedenfalls für den Tatzeitraum – kein Raum.

4.4 Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte u. a. die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht

gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).
Da die Beschwerdeführerin die unzulässige Gewerbeausübung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 aufgrund eines entschuldbaren Rechtsirrtums im Sinn des § 5 Abs. 2 VStG nicht verschuldete, war das angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

5. Der bloßen Vollständigkeit halber ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass eine zukünftige nichtgewerbliche Privatzimmervermietung eine Reduktion der tatsächlichen Bettenanzahl in den für die Gästebeherbergung vorgesehenen Räumlichkeiten ihres Familienwohnhauses (und wohl auch eine entsprechende Adaption der Bewerbung des „D__“) erforderlich machen wird.

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack